

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 35/11 B

L 31 R 16/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 5443/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Oktober 2010
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 14.10.2010 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.12.2007 verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 22.3.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wenn - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zur weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe das Gutachten des Dr. L. nicht hinreichend berücksichtigt. Bei sich widersprechenden Gutachten hätte das Gericht ggf ein Obergutachten gemäß § 103 SGG einholen müssen. Denn "bei Bedenken gegen das Gutachten" bzw "bei wesentlichen Mängeln" müsse das Gericht prüfen, ob die Ladung des Sachverständigen ggf zur mündlichen Verhandlung und ggf zur Erläuterung seines Gutachtens zu erfolgen habe (*Seite 4 der Beschwerdebegründung*).
- 7 Soweit die Klägerin die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat sie bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezeichnet.
- 8 Denn eine - wie hier - anwaltlich vertretene Beteiligte kann nur mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn sie diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr, zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Der Sinn dieser Anforderungen ist, dass - ohne gesonderte Ermittlung - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind (*vgl Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - juris RdNr 6; BSG vom 29.3.2007, aaO; BSG vom 24.5.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Diesen Anforderungen wird der Beschwerdevortrag nicht gerecht. Die Klägerin hat weder dargelegt, einen Beweisantrag gestellt zu haben, noch diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten zu haben, noch dass dieser im angefochtenen Urteil Erwähnung gefunden hätte.
- 9 Gleiches gilt für den Einwand der Klägerin, dass das LSG den Sachverständigen Dr. L. ggf zur mündlichen Verhandlung und zur Erläuterung seines Gutachtens hätte laden müssen. Denn auch aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, dass sie - wie erforderlich - einen Antrag auf Befragung des Sachverständigen gestellt und diesen bis zuletzt aufrechterhalten habe (§ 116 Satz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 397 ff ZPO; *BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 und Nr 2; Senatsbeschluss vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B - Juris RdNr 11 mwN*).
- 10 Soweit die Klägerin im Übrigen der Meinung ist, das LSG habe die medizinischen Befunde und vorliegenden Gutachten unzutreffend gewürdigt, hat sie einen Verfahrensfehler ebenfalls nicht bezeichnet. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung*) gestützt werden.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)